

Erfüllungserklärung nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)

für Bestandsgebäude gemäß § 92 Absatz 2 GEG

gültig ab 1. Januar 2024

Version: November 2024

Werden an einem bestehenden Gebäude Änderungen im Sinne des § 48 Satz 1 GEG (zum Beispiel Außenbauteile erneuert) ausgeführt und dabei Berechnungen nach § 50 GEG durchgeführt, dann ist im Auftrag des Eigentümers die Einhaltung der Anforderungen von Teil 3 bis 5 des GEG von einer sachkundigen Person nach § 88 Absatz 1 GEG nachzuweisen. Die Pflicht besteht auch bei Erweiterung oder Ausbau nach § 51 GEG. Der Nachweis erfolgt mit der Erfüllungserklärung. Die Erfüllungserklärung ist unverzüglich nach Fertigstellung der Maßnahme der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen (§ 2 Absatz 2 GEG Durchführungsverordnung).

Angaben zur Heizung und Erfüllung der Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energie inklusive der Unternehmererklärung werden nicht abgefragt. Dies kontrolliert der Bezirksschornsteinfeger.

Bauherr oder Bauherrin, Eigentümer oder Eigentümerin

Vorname und Nachname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Email (freiwillig): _____

Telefon (freiwillig): _____

Angaben zum Gebäude

Aktenzeichen (sofern vorhanden): _____

Es liegt eine Befreiung nach § 102 GEG oder § 103 GEG vor. Der Bescheid ist beigelegt. Das weitere Formular habe ich nur soweit ausgefüllt, wie keine Befreiung vorliegt.

☐

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Datum der Fertigstellung: _____

Gebäudetyp, bitte Zutreffendes ankreuzen. Hinweis: Bei Gebäuden mit einer Mischnutzung bitte getrennte Nachweise für jeden Nutzungstyp erbringen.

Wohngebäude

☐

Nichtwohngebäude

☐

Hinweis: Bitte nachfolgend nur Zutreffendes ausfüllen.

Die oberste Geschossdecke ist gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 GEG gedämmt.

☐

Die oberste Geschossdecke ist nicht gedämmt, weil die Übergangs- und Ausnahmegesetzgebung von § 47 Absatz 3 GEG greift.

☐

Hinweis: Bitte nachfolgend nur den zutreffenden Abschnitt („Änderungen am Gebäude“ oder „Erweiterungen und Ausbau des Gebäudes“) ausfüllen, je nachdem welche Arbeiten ausgeführt wurden.

Änderungen am Gebäude:

Eine Änderung im Sinne des § 48 Satz 1 GEG liegt vor, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 GEG für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 GEG durchgeführt werden.

Die Anforderungen von § 48 GEG sind gewahrt. Die Maßnahmen wurden so durchgeführt, dass die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten von Außenbauteilen in Anlage 7 des GEG nicht überschritten werden.

☐

Für das Gebäude ist ein Energiebedarfsausweis erforderlich gemäß § 80 Absatz 2 GEG.

Energiebedarfsausweisnummer: _____

Ausstellungsdatum: _____

Die ermittelten oder bereitgestellten Daten des Energieausweises stimmen mit den tatsächlichen energetischen Eigenschaften des Gebäudes überein (§ 83 GEG).

☐

Erweiterung und Ausbau des Gebäudes:

Die Anforderungen von § 51 Absatz 1 GEG sind gewahrt.

☐

Die Erweiterung beziehungsweise der Ausbau beträgt mehr als 50 Quadratmeter zusammenhängende Nutzfläche, daher ist auch der sommerliche Wärmeschutz in der Berechnungsdokumentation nachgewiesen (§ 51 Absatz 2 GEG).

☐

Bestätigung Sachkundige Person, § 88 GEG

Hiermit bescheinige ich, dass die Änderungen entsprechend der Erfüllungserklärung durchgeführt wurden und die Anforderungen nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

Name mit Berufsbezeichnung: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Datum: _____